

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums der Stadt Baesweiler e.V.

Fassung vom 3. Dez. 2014

§ 1

1. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen – 20 VR 1577 – eingetragene Verein ist ein Zusammenschluß der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Gymnasiums der Stadt Baesweiler und trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums der Stadt Baesweiler e.V.“.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich nicht gebunden.
3. Er hat seinen Sitz in Baesweiler.
4. Der Gerichtstand des Vereins ist Aachen.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. die Arbeit des Gymnasiums der Stadt Baesweiler zu fördern,
2. die Verbindung zwischen Schule, Stadt, Elternschaft und Ehemaligen zu pflegen und zu vertiefen.

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. unbescholtene natürliche Personen, die bestrebt sind, die Ziele des Vereins zu fördern, insbesondere die Eltern der Schüler und ehemalige Schüler
 - b. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handels- und Personengesellschaften, Vereine und andere Zusammenschlüsse.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 a

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei Mitgliedern nach § 4 Abs. 1b durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden; er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums
der Stadt Baesweiler e.V.

Fassung vom 3. Dez. 2014

3. Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied die Bestrebungen des Vereins hindert, dessen Ansehen schädigt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommt. Gegen den Beschluß kann der Rechtsweg nicht beschritten werden.

§ 5 b

1. Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit zur/zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierfür hat der Vorstand. Jedes Vereinmitglied kann hierzu begründete Anregungen an den Vorstand richten. Vorschläge müssen mindestens 13 Wochen vor der nächsten Hauptversammlung vom Vorstand beschlossen sein.
2. Mit der Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied sind keinerlei Stimmrechte oder Pflichten verbunden.

§ 6

1. Der Mindestjahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Er ist jeweils bis zum 01. November für das laufende Geschäftsjahr in einem Betrag im Voraus zu zahlen.
3. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand dessen Beitrag für jeweils ein Jahr ermäßigen oder erlassen.

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern (gemäß § 26 BGB)
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft als seinem Stellvertreter,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem ersten Schriftführer,
 - e. dem zweiten Schriftführer sowie,
 - f. dem Leiter der Schule, dieser ist berechtigt, sich durch seinen Vertreter im Amt vertreten zu lassen.
2. Zur Vertretung des Vereins nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende mit seinem Stellvertreter oder der Vorsitzende oder Stellvertreter mit je einem weiteren Mitglied des Vorstandes berechtigt.

§ 8

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Schulpflegschaft und dem Leiter der Schule.

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums der Stadt Baesweiler e.V.

Fassung vom 3. Dez. 2014

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung des Vorstandes und die Versammlung der Vereinsmitglieder.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll der Vorstandssitzung zusammengefaßt und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordern.
3. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich zu versenden. Darüber hinaus können Einladungen in den regionalen Tageszeitungen mit Angaben zur Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher veröffentlicht werden.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:
 - a. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. die Wahl des Vorstandes,
 - c. die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d. die Änderung der Satzung,
 - e. die Auflösung des Vereins.
2. Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt etwas anderes vor.
4. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, daß mindestens fünf anwesende Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.

§ 11

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums
der Stadt Baesweiler e.V.

Fassung vom 3. Dez. 2014

2. Satzungsänderungen rein redaktioneller Art können abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 durch einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

§ 13

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat den Antrag einer Mitgliederversammlung vorzulegen, die unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Ein Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung innerhalb von weiteren vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organization „Menschen helfen Menschen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Organization nicht mehr existieren, wird der Schulträger verpflichtet, das Vermögen an eine gemeinnützige Organization der Stadt Baesweiler zu geben.